

**Fachhochschule der
Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld**

Praktikumsordnung

Soziale Arbeit

**(mit dem Abschluss
Staatl. anerk. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin B.A.)**

Stand: 8.5.2019

**Praktikumsordnung
für den Studiengang
„Soziale Arbeit“
an der Fachhochschule der Diakonie
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 60 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung vom 16.9.2014, erlässt die Fachhochschule der Diakonie folgende Praktikumsordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphasen des Studiengangs „Soziale Arbeit“ an der FH der Diakonie fest. Sie wird durch die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt. In diesem Rahmen sichert die Praktikumsordnung außerdem die Erfüllung der Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung gemäß § 2 SobAG NRW in der Fassung vom 5.5.2015.

**§ 2
Inhalt und Umfang**

- (1) Im Studium ist ein Praxisanteil von insgesamt 115 Tagen (entspricht 897 Stunden) zu leisten. Die Praxisanteile sind verschiedenen Modulen studienbegleitend zugeordnet (s. Modulhandbuch) und werden im Rahmen der geschlossenen Praktikumsvereinbarung (§ 4) im Verlauf des Studiums erbracht. Gemäß § 2 Ziff 2 SobAG kann für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und einer entsprechenden Berufstätigkeit der Praxisanteil um bis zu 50% reduziert werden.
- (2) Im Einzelfall ist mit Zustimmung der FH der Diakonie die Erbringung von Praxisanteilen auch postgradual möglich. In diesem Fall wird die staatliche Anerkennung erst ausgesprochen, nachdem die gesamte Praxiszeit nachgewiesen und der erforderliche Praktikumsbericht (vgl. § 3) vorgelegt ist.
- (3) Übergreifend gilt für die Praxisanteile, dass die Studierenden
 - praxisrelevante Kenntnisse über die Praxisstelle und deren organisationsbezogene und gesellschaftliche Einbindung und Konzeption erwerben,
 - die im Studium vermittelten Kenntnisse und (methodischen) Fähigkeiten exemplarisch anwenden und überprüfen,
 - Kompetenzen erwerben, indem sie ihre Wahrnehmung und Aufmerksamkeit üben, Verbalisieren und Reflektieren lernen, eigene Wahrnehmungen dem professionellen Alltag zur Verfügung stellen und achtsam werden für ein personen- und situationsangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis,
 - Selbsterkenntnis und Selbstreflexion im praktischen Alltag einüben, sich der eigenen Stärken und Grenzen bewusst werden sowie eine realistische Selbsteinschätzung in
 - die Berufsrolle in einem oder mehreren Berufsfeldern der Profession exemplarisch

erproben,

- eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Klienten/Klientinnen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und sich selbst einnehmen und
 - innovative Ansätze in bestehenden Strukturen und Einrichtungen wahrnehmen und praktisch aufgreifen.
- (4) Die Zeiten für die Praxisphasen werden im Rahmen des berufsbegleitenden Studiums so organisiert, dass die berufliche Praxis mit den zeitlichen Anforderungen des Studiums vereinbar ist.
 - (5) Einzelne Praxisanteile können mit Zustimmung der FH der Diakonie im Ausland absolviert werden.
 - (6) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisanteile ist eine notwendige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin.
 - (7) Möglichkeiten der Anerkennung:
Die Praxisanteile können auch im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erbracht werden. Eine solche dauerhafte praktische Tätigkeit kann als Praxisanteil entsprechend dem tatsächlich geleisteten Stundenumfang anerkannt werden und erstreckt sich über eine längere Studienzeit (mindestens 5 Semester). Die Anerkennung muss zu Beginn des Studiums beantragt werden; eine Praktikumsvereinbarung (§ 4) ist Voraussetzung für die Anerkennung.

§ 3

Leistungsnachweise

- (1) Es ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird. Bei einem nicht bestandenen Praktikumsbericht sind zwei weitere Versuche möglich.
- (2) Bei postgradualer Erbringung von Praxisanteilen ist der Praktikumsbericht im Anschluss an die letzte Praktikumsphase anzufertigen.

§ 4

Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen

- (1) Die Praxisstellen werden von den Studierenden eigenständig ausgewählt. Die Praxisstellen müssen durch die Praktikumskoordination der FH der Diakonie genehmigt werden. Dazu sind durch die Studierenden die notwendigen Informationen über die Praxisstelle zu beschaffen. Für die Praxisanteile sind Praxisstellen geeignet, die im sozialen Bereich angesiedelt sind und sozialarbeiterische, sozialpädagogische und sozialadministrative Tätigkeitsfelder bieten.
- (2) Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der FH der Diakonie auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung die Anleitung übernehmen.

- (3) Die Praxisstellen stellen die Studierenden zur Teilnahme an den Präsenztagen der Module in der FH der Diakonie frei.
- (4) Für die Praktika wird auf der Grundlage dieser Praktikumsordnung zwischen dem/der Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese ist der Praktikumskoordination vor Antritt des Praktikums zur Genehmigung vorzulegen. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (5) Postgraduale Praxisanteile sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser wird mit der Praktikumskoordination und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und dem/der Studierenden unter Berücksichtigung seines/ihrer bisherigen Werdegangs bis spätestens zur ersten Woche des Praktikums vereinbart.

§ 5

Beurteilung des Praktikums

Nach Abschluss der Praxisanteile händigt die Praxisstelle dem/der Studierenden den ausgefüllten Praktikumsbeurteilungsbogen der FH der Diakonie aus. Hierin wird bescheinigt, ob die Studierenden die Anforderungen, die in der Praktikumsvereinbarung formuliert sind, aus Sicht der Praxisstelle erfüllt haben. Ein Praktikumszeugnis ist alternativ ausreichend, wenn in diesem die im Beurteilungsbogen genannten formalen Angaben enthalten sind. Zeigt sich während der Praxisanteile, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder an den begleitenden Präsenztagen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Vertreter/Vertreterinnen der Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte, die Praktikumskoordination und der/die betroffene Studierende unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Praktikumskoordination gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisanteile insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ein nicht bestandener Praxisanteil kann an derselben oder einer anderen Praxisstellen bis zu zweimal wiederholt werden.

§ 6

Praxisbegleitung durch die Fachhochschule der Diakonie

Die Praxisanteile werden durch die Praktikumskoordination begleitet. Zur Begleitung gehören:

- Kontaktaufnahme zu (möglichen) Praxisstellen zur Vermittlung von Praxisphasen,
- Überprüfung der Eignung von Praxisstellen,
- Aufbau und Pflege eines Informationssystems über Praxisstellen und -konditionen für die Studierenden auf der Lernplattform der FH der Diakonie,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern Praxisphasen dort absolviert werden,
- Durchführung von Treffen mit Praxisanleitern/Praxisanleiterinnen, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen,
- Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen mit den Studierenden,
- Durchführung von Präsenztagen während der Praxiszeit zur Reflexion der Praxisphasen zusammen mit den Modulverantwortlichen der die Praxisphasen begleitenden Module,

- begleitende Reflexion im Rahmen der Weiterarbeit am biografischen Portfolio (s. Modulhandbuch),
- Ansprechpartner/Ansprechpartnerin sein für Studierende und Praxisstellen bei Problemen in den Praxisphasen,
- Evaluation der Praxisphasen.

§ 7

Regelungen im Krankheitsfall

Generell gilt die gleiche Regelung wie für fest angestellte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, d. h. Abwesenheit durch Krankheit ist der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ab dem dritten Tag ist diese mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

Fehlzeiten von mehr als 15 % der vorgesehenen Stunden der Praxisanteile sind nachzuarbeiten. Dazu wird im Bedarfsfall eine Vereinbarung zwischen Studierendem/Studierender, Praxisanleiter/Praxisanleiterin und Praktikumskoordination getroffen.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden. Alle bisherigen Praktikumsordnungen in diesem Studiengang verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulkonferenz der FH der Diakonie vom 08.05.2019.

Bielefeld, 08.05.2019



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin